

Gemeinde Reinsberg, Kirchgasse 2, 09629 Reinsberg

Öffentliche Bekanntmachung

zum Widerspruchsrecht gegen Gruppenauskünfte vor Wahlen § 50 Bundesmeldegesetz (BMG)

Am 01. September 2024 finden im Freistaat Sachsen die Landtagswahlen statt.

Die Meldebehörde darf (gemäß § 50 Abs. 1 BMG), Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilen.

Folgende Daten dürfen dabei übermittelt werden:

- Familienname
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens
- Doktorgrad
- derzeitige Anschriften

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Sie haben die Möglichkeit, innerhalb von 2 Monaten ab Tag der Bekanntmachung **der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen**. Das Formular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Reinsberg unter Formulare / Meldewesen / Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem BMG (Übermittlungssperren) oder Sie legen den Widerspruch persönlich zu den Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes ein. **Bereits bestehende Übermittlungssperren müssen nicht erneuert werden.**

Reinsberg, den 18.04.2024

Heilmann
Einwohnermeldeamt

